

Wil, 16. September 2026

E-Mitwirkung

Mitwirkungsantwort zum Gästetaxenreglement

Die FDP.Die Liberalen Wil ist nicht grundsätzlich von der Notwendigkeit einer neuen Kostenanlastungssteuer überzeugt, vor allem weil für die Region Wil ein umfassendes Tourismuskonzept (Tourismus-Hub Wil) erst im Aufbau begriffen ist. Sollte die Stadt Wil dennoch eine Gästetaxe einführen, ist diese auf das rechtliche Zulässige und sachliche Notwendige zu beschränken. Massgebend ist für die FDP.Die Liberalen Wil insbesondere auch, dass zwischen der Abgabe und dem konkreten Nutzen für die Gäste ein nachvollziehbarer Zusammenhang besteht.

Vor diesem Hintergrund nimmt die FDP.Die Liberalen Wil im Einzelnen wie folgt zum Entwurf des Gästetaxenreglement vom 11. August 2026 (**GtR**) Stellung:

Art. 5 (Höhe der Gästetaxe): Das st.gallische Tourismusgesetz (**TourG**, sGs 575.1) verlangt, dass der Abgabesatz im kommunalen Reglement geregelt wird. Ähnliche Anforderungen bestehen nach allgemeinem Verwaltungsrecht.

Auch wenn im GtR selbst eine Bandbreite zwischen CHF 4 und 10 vorgesehen ist, erscheint eine Delegation der konkreten Festsetzungskompetenz an die Exekutive im Lichte von Art. 17 Abs. 1(b) TourG problematisch. Eine Festsetzung der konkreten Höhe direkt im GtR, allenfalls gekoppelt an eine Teuerungsklausel (z.B. an den LIK), ist zu bevorzugen. Beim Stadtrat verbliebe die Kompetenz, die Höhe der jeweils gültigen Gästetaxe bekanntzugeben.

Aus politischer Sicht aber auch mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip ist ein angemessener, keinesfalls zu hoher Abgabesatz festzusetzen (zur engeren Zweckbindung, vgl. unten Art. 6). Montreux erhebt mit CHF 8, soweit ersichtlich, den schweizweit höchsten Satz, während Gemeinden wie Andermatt, Engelberg oder Arosa keine Gästetaxe erheben oder diese pauschal abrechnen. Zürich verlangt eine City Tax von CHF 3.50 pro Übernachtung und Person, Zermatt mit CHF 3.00 etwas weniger. Mit einem Betrag von CHF 4 bis 10 bewegt sich die geplante Gästetaxe für Wil damit im schweizweiten Vergleich in einem zu hohen Bereich. Eine Gästetaxe für eine Stadt mit der Grösse und dem Angebot von Wil sollte im heutigen Zeitpunkt CHF 3 pro Übernachtung und Person wohl nicht überschreiten.

Art. 9 Abs. 2 (Vereinfachter Einzug): Das zu Art. 5 Gesagte gilt für die Höhe und Berechnung der Jahrespauschale entsprechend. Die konkrete Belastung muss sich aus dem GtR selbst ergeben und die Kompetenz des Stadtrates ist auf die Bekanntgabe der jeweils gültigen Pauschale zu beschränken.

Art. 6 (Verwendung der Gästetaxe): Art. 16 Abs. 2 TourG verlangt, dass Tourismusabgaben im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen verwendet werden. Eine Verwendung zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

Die Zweckbindung in Art. 6 GtR erscheint vor diesem Hintergrund gleich mehrfach zu weit gefasst:

- Die Unterstützung von "öffentlich zugänglichen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen aller Art" (lit. b) sollte auf Veranstaltungen mit einem wesentlichen und nachweisbaren touristischen Nutzen beschränkt werden.

- Ob Feuerstellen, Spielplätze, Wanderwege und Sitzbänke (lit. c) dem überwiegenden Interesse der Abgabepflichten (statt der Wohnbevölkerung) dienen, erscheint fraglich. Die Umschreibung ist zu präzisieren oder zu entfernen.
- Blumenschmuck, Weihnachtsbeleuchtung und dergleichen (lit. d) ist mangels überwiegenden touristischen Nutzens aus dem Katalog zu streichen.
- Die Beiträge an die vergünstigte Nutzung des ÖV (lit. e) darf nur Gästen zukommen; eine Finanzierung allgemeiner Leistungen des öffentlichen Verkehrs muss ausgeschlossen sein. Art. 6 Abs. 1(e) muss entsprechend präziser gefasst werden.

Bestehen in Wil (noch) nicht genügend Angebote mit überwiegendem touristischem Nutzen, darf nicht stattdessen eine weite, diffuse Zweckumschreibung gewählt werden, da diesfalls ein reales Risiko besteht, dass die Einnahmen aus der Gästetaxe zweckfremd verwendet werden. Vielmehr ist die Zweckumschreibung strikt auf die bestehenden Angebote mit überwiegend touristischem Nutzen zu beschränken (wie vom übergeordneten Recht gefordert) und die Höhe der Gästetaxe entsprechend nach unten anzupassen.

Art. 7 Abs. 1 (Grundsatz): Der Begriff der beherbergenden Person sollte präzisiert werden, indem klargestellt wird, dass auch moderne Formen der Vermittlung und Vermietung von Unterkünften (z.B. Plattformunterkünfte) erfasst werden. Dies stellt die Gleichbehandlung sicher und verhindert Wettbewerbsverzerrungen. Gleichzeitig ist der Vollzug möglichst einfach und digital auszugestalten.

Art. 3 (Ausnahmen/Befreiung): Die Formulierung “und damit der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen” in lit. b ist überflüssig und zu streichen. Die Befreiung in lit. d führt möglicherweise zu unbilligen Belastungen: Bei 13 Nächten fällt die volle Gästetaxe an (CHF 52 bei CHF 4/Nacht), bei 14 Nächten ist hingegen keine Gästetaxe geschuldet. Eine abgabefreie Höchstdauer oder eine reduzierte Pauschale erscheinen hier als bessere Lösung.

Art. 8 (Verfahren): Es ist klarzustellen, dass die Verfügung gegenüber dem nicht zahlenden abgabepflichtigen Gast erfolgt. Eine Tragung des Inkassorisikos durch die beherbergende Person muss ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Art. 13 (Rechtsmittel): Da einer Rechnungsstellung nicht in jedem Fall Verfügungscharakter zukommt, ist im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen, dass lediglich gegen Verfügungen Rechtsmittel eingelegt werden können. Im (seltenen) Falle einer Anfechtung trotz Bezahlung hat die abgabepflichtige Person eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Schliesslich fehlt im Interesse der Rechtssicherheit eine **Verjährungsfrist** für die Gästetaxenforderung. Eine Übernahme oder Verweis auf die fünfjährige Verjährungsfrist in Art. 22 TourG erscheint sachgerecht.

* * *